

Und da in einigen Ländern noch eine Morseprüfung vorgesehen ist, kann es möglicherweise auch hier eine unterschiedliche Zuordnung geben, was sich in den Betriebsrechten auswirkt, z.B. Türkei.

Dazu gehört auch die Frage, welcher Präfix dem eigenen Rufzeichen voranzustellen ist. Eine große Ausnahme stellen die USA dar. Hier ist es jedem Inhaber der CEPT-Lizenz oder CEPT-Novice-Lizenz erlaubt, zu den Bedingungen der amerikanischen Amateur Extra Class Amateurfunkbetrieb zu machen.

Dies gilt jedoch nicht in der Gegenrichtung, denn nur die Amateur Extra Class und die Advanced Class werden durch die US-Fernmeldeverwaltung der CEPT-Lizenz zugeordnet, während die amerikanische General Class der CEPT-Novice-Klasse entspricht.

Jeder Reisende sollte sich vor Aufnahme des Amateurfunkbetriebs über die Betriebsparameter in dem jeweiligen Gastland informieren. Hier bietet die tagesaktuelle Liste auf der Website des DARC-Referats Ausland alle wesentlichen Informationen.

Weshalb sind die Regeln für den voranzustellenden Präfix so unterschiedlich?

Wie gesagt, gehört auch dies zum nationalen Fernmelderecht. Es gibt Länder, die ohnehin nur einen Präfix haben, z.B. S5/ Slowenien. Aber auch bei solchen Ländern kann eine angehängte Ziffer als Kennzeichnung für die CEPT-Lizenz vorgeschrieben sein, z.B. Z38/ Nordmazedonien.

Manche Länder, die für die eigenen Rufzeichen eine Distriktsunterteilung durch Ziffer oder eine Kombination aus Ziffer und Suffixbuchstabe haben, sehen dennoch für die CEPT-Lizenz nur einen einfachen Präfix vor, z.B. OE/ Österreich.

Bei manchen Ländern ist das Anhängen der Distriktsziffer optional, z.B. SM/ oder SM1/ Schweden, bei anderen obligatorisch, z. B. TA1/ Türkei. Zum Teil wird mit dem voranzustellenden Präfix auch die Art der CEPT-Lizenz – CEPT oder CEPT-Novice – gekennzeichnet, z.B. RA/ bzw. RC/ Russland.

Hier sollte erwähnt werden, dass die in den CEPT-Empfehlungen enthaltenen Angaben nicht immer mit den tatsächlich geltenden nationalen Regeln übereinstimmen.

So sieht die T/R 61-01 für Kanada lediglich die Präfixe VE/ bzw. VA/, VO/ und VY/ vor, ohne weitere Differenzierung hinsichtlich der Provinz. In den kanadischen Amateurfunkbestimmungen wird jedoch auch für die CEPT-Lizenz ausdrücklich die Verwendung der Distriktsziffer vorgeschrieben, z.B. VE1/ und VA1/Nova Scotia. Im Falle von Peru wird fälschlicherweise verlangt, eine Kombination aus dem Landeskenner OA und der Distriktsziffer an das Heimatrufzeichen anzuhängen. Die peruanischen Bestimmungen sehen aber ausdrücklich eine Voranstellung vor.

Ein Kuriosum gab es bei der Einführung der CEPT-Lizenz in den Niederlanden am 11. Juli 1986. Hier wurde irrtümlich das Autokennzeichen NL/ als Präfix vorgegeben. Dies wurde erst am 6. Februar 1987 mit dem neuen Präfix PA/ korrigiert.

Es gibt in einigen Gebieten trotz CEPT zusätzliche Bestimmungen. Wie sollte man beim geplanten Betrieb dort vorgehen?

Das hat damit etwas zu tun, dass es neben dem nationalen Fernmelderecht ein weiteres Feld gibt, das man mit „öffentliche Sicherheit“ umschreiben könnte.

In manchen Ländern, die die CEPT-Regelung eingeführt haben, ist in bestimmten Gebieten Amateurfunkbetrieb ausdrücklich nicht erlaubt. Das können Naturschutzgebiete sein, z.B. in FT/ Französische Süd- und Antarktische Inseln in Neuseeland, aber auch militärisch genutzte Bereiche oder Schutz-zonen um andere Fernmeldeanlagen. Hier ist Amateurfunkbetrieb – wenn überhaupt – nur mit einer besonderen Erlaubnis möglich.

Auch in Europa gibt es mitunter Schwierigkeiten mit den örtlichen Behörden. Sollten die nationalen Amateurfunkverbände bei der nationalen Fernmeldeverwaltung in so einem Fall als Vertreter ihrer Mitglieder nicht massiv protestieren, oder ist die CEPT-Regelung nur als Empfehlung zu verstehen?

Die CEPT-Empfehlungen selbst sind durch die Implementierung nationales Recht und somit im betreffenden Land bindend geworden. Es kann jedoch in allen Ländern – auch dem eigenen – vorkommen, dass das Betreiben einer

Amateurfunkstation lokalen Interessen der „öffentlichen Sicherheit“ entgegenstehen könnte, zumindest in den Augen der für diese Sicherheit zuständigen Behörde oder der Bevölkerung vor Ort. Hier ist als Beispiel Albanien zu nennen. Obwohl dieses Land die CEPT-Empfehlungen implementiert hat, wird ein Antrag auf eine Gastlizenz verlangt. Dies ist auf mehrere Vorkommnisse zurückzuführen, bei denen – wohl unbeabsichtigt – der Abstand zu militärischen Einrichtungen nicht eingehalten worden war. Das hängt aber auch davon ab, welchen Bekanntheitsgrad der Amateurfunk im Land hat.

Es empfiehlt sich daher stets, die Amateurfunkbestimmungen des Gastlandes mitzuführen. Auch diese Informationen sind in der Liste des DARC-Referats Ausland zu finden.

Im Zweifelsfall sollte man sich Informationen über mögliche Einschränkungen bei der Standortsuche besorgen, am besten über den nationalen Amateurfunkverband oder über im Zielgebiet ansässige Funkamateure.

Wird es in naher Zukunft weitere Länder für die CEPT geben?

Die einzigen CEPT-Länder, die die CEPT-Empfehlungen noch nicht implementiert haben, sind Andorra, Aserbaidschan, Georgien, San Marino und Vatikanstadt. Hier dürfte aber eine Implementierung nicht so schnell erfolgen.

Eher könnte es sein, dass außereuropäische Länder der Einladung der CEPT folgen und die Empfehlungen implementieren. Welche Länder das sein könnten, ist aber höchst spekulativ.

CQ DL



Beiträge für
„Pile-Up“ an:

Andreas Hahn, DL7ZZ
Schneeheide 22
29664 Walsrode
Tel. (0 51 61) 4 81 09 74
dl7zz@darc.de